

# **Satzung des nicht eingetragenen Vereins ‚Ponyteam Biberach‘**

**Stand: 15.04.2020 (Erweiterung der Gründungs-Satzung)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen ‚Ponyteam Biberach‘. Der Sitz des Vereins ist Biberach.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist der Fortbestand des Ponyteam Biberach, wie es bei vielen Auftritten öffentlich bekannt ist, die Organisation des Teams und die Arbeit an und mit Ponys, die da wären: Reiten, Fahren (auch an Schützenumzügen), Versorgen der uns zur Verfügung gestellten Ponys, Ausbildung der Ponys im Reiten/Fahren/Zirkus/Show, Ausbildung jüngerer Vereins-, bzw. Teammitglieder und deren Einbeziehung in die Versorgung und Arbeit mit den Ponys, Teilnahme an unterschiedlichen externen Veranstaltungen mit den Ponys (u.a. Turnier/Zucht/Show/Ponyreiten für Kinder/Kutschfahrten).

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder des Teams, die die Schützenponys bis Ende 2019 betreut haben, können und sollten automatisch Mitglieder des Vereins werden. Neue Vereinsmitglieder können nur von den anderen Mitgliedern einstimmig gewählte Personen, vorzugsweise Kinder von ca. 9-10 Jahren, werden. Alle Mitglieder müssen Mitglied werden im gemeinnützigen Verein ‚Ponyfreunde Biberach e.V.‘.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder gemeinschaftlich. Dem auszuschließenden Mitglied muss die Gelegenheit einer Anhörung gegeben werden.

## **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Jedoch verpflichtet sich jedes Mitglied, dass der Erlös aus Aktivitäten mit den Ponys, die entsprechend der Absprache mit den Eigentümern dem Team zugutekommen soll, in die gemeinsame Kasse kommt und dort für gemeinsame Anschaffungen oder Ausflüge genutzt wird. Über die Verwendung der Gelder wird gemeinschaftlich bestimmt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Festlegung der Ponyteamordnung in Absprache mit dem Eigentümer der Ponys (Versicherungsrechtliches), Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und die grundsätzliche Verwendung der gemeinsamen Kasse mit Ausnahme von Mitteln, die der Vorstand alleine entscheiden darf. Für was und in welcher Höhe der Vorstand über Mittel selbstständig verfügen darf wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und in der Regel mehrmals im Jahr statt und können von jedem Mitglied formlos einberufen werden. Wichtige Entscheidungen sind in einem Protokoll zu vermerken, welches jedem Mitglied per E-Mail geschickt wird.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich automatisch aus allen volljährigen Mitgliedern des Vereins/Teams zusammen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Alle Mitglieder ab dem Alter von 16 Jahren werden in die Arbeit und Entscheidungen des Vorstandes miteinbezogen.

Der Vorstand wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet, der auf unbestimmte Zeit von den Mitgliedern zu wählen ist. Sie üben ihre Ämter jeweils solange aus, bis sie es auf eigenen Wunsch an ein anderes Vorstandmitglied abgeben oder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Die Vorsitzenden sind für die Organisation des Teams, die Organisation der Einsätze der zur Verfügung gestellten Ponys, die Ausbildung der Teammitglieder, die Verwaltung der Team-Kasse, die Absprachen mit den Eigentümern der Ponys und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Jedes Mitglied ist zur Prüfung der Kasse berechtigt. Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand den Mitgliedern ausführlich Rechenschaft über die Kasse geben und die Buchführung der Kasse zur Einsicht auslegen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins den einzelnen Mitgliedern zu und wird zu gleichen Teilen unter allen aufgeteilt.

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens 80% aller Mitglieder für die Auflösung sind.